

10.06.03**Empfehlungen**
der AusschüsseVkzu **Punkt** der 789. Sitzung des Bundesrates am 20. Juni 2003

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes**- Antrag der Länder Hamburg und Bremen -**Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag in folgender Fassung einzubringen:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften**A. Problem und Ziel**

(wie Vorlage).

Die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen wird in den §§ 24 und 31 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und im § 73 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) geregelt. Danach ist die Zuständigkeit eines Landes gegeben, wenn die Luftfahrtveranstaltung nicht über das Gebiet eines Landes hinausgeht. In allen anderen Fällen ist das Luftfahrt-Bundesamt zuständig. Es gibt jedoch Fälle, in denen mehr als ein Land berührt ist, aber gewichtige Gründe dafür vorliegen, die Zuständigkeit für die Genehmigung der Luftfahrtveranstaltung nicht beim Luftfahrt-Bundesamt, sondern bei einem der beteiligten Länder anzusiedeln. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Veranstaltung an einem Verkehrsflughafen eines Landes stattfindet, der unmittelbar an der Grenze zu einem anderen Land gelegen ist, und das dritte Land nur dadurch betroffen ist, dass sein Luftraum für Vorführflüge in Anspruch genommen wird.

...

B. Lösung

(wie Vorlage).

Die Regelungen über die Zuständigkeit bei der Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen im Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und in der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) werden so geändert, dass es dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auf Antrag eines Landes oder in eigener Initiative über die bisherige Regelung hinaus ermöglicht wird, in einzelnen Fällen ein Land, und damit die dort jeweils zuständige Luftfahrtbehörde, mit der Genehmigung nach § 24 LuftVG zu beauftragen, sofern sämtliche von der Luftfahrtveranstaltung betroffenen Länder ihr Einvernehmen erteilt haben.

C. Alternativen

(wie Vorlage).

Beibehaltung der bisherigen Regelung mit der Folge, dass bei Genehmigungen von Luftfahrtveranstaltungen an Flugplätzen erheblicher Mehraufwand entsteht, da mehrere Behörden aus gleichem Anlass parallel tätig werden müssen und im Fall schlechter Koordinierung Sicherheitseinbußen hinzunehmen wären.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Luftverkehrsgesetzes und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung keine Aufwendungen.

2. Vollzugsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entsteht durch die Änderung der Luftverkehrsgesetzes und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung kein Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

keine

**Entwurf eines
... Gesetzes
zur Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Luftverkehrsgesetzes**

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3355), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Die Befugnis der Länder, (weiter wie Vorlage)."
2. In § 31 Abs. 2 wird die Nummer 12 wie folgt gefasst:
"12. die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, die nicht über das Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, hinausgehen oder für die das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern einen Auftrag erteilt hat (§ 24);"

Artikel 2

Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Der § 73 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1964 (BGBl. I S. 370), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Februar 2003 (BGBl. I S. 182), wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen wird

1. für Luftfahrtveranstaltungen, die nicht über ein Land hinausgehen, von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem die Veranstaltung stattfinden soll,
2. für Luftfahrtveranstaltungen, die über ein Land hinausgehen, von der im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen beauftragten Landesluftfahrtbehörde,
3. in allen übrigen Fällen vom Luftfahrt-Bundesamt erteilt.“

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 2 beruhende Teil der dort geänderten Rechtsverordnung kann aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

(wie Vorlage).

Bei der bestehenden Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen nach § 24 hat sich eine Regelungslücke in einem Randbereich offenbart, die einer praxisgerechten Lösung zugeführt werden soll.

Nach bestehender Rechtslage besteht eine Zuständigkeit eines Landes dann, wenn die Luftfahrtveranstaltung nicht über das Gebiet eines Landes hinausgeht. Im Übrigen ist das Luftfahrt-Bundesamt zuständig. Sinn dieser Regelung ist es, bei länderübergreifenden Luftfahrtveranstaltungen, wie z. B. Wettbewerbe, die das Gebiet von mehreren Länder berühren, das Luftfahrt-Bundesamt als Bundesbehörde aus Koordinierungs- und Aufsichtsgesichtspunkten mit der Aufgabe zu betrauen.

Allerdings gibt es in der Praxis Fälle, in denen zwar zwei oder mehr Länder berührt sind, aber gewichtige Gründe dafür sprechen, die Zuständigkeit für die Genehmigung der Luftfahrtveranstaltung bei einem Land zu konzentrieren. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Veranstaltung an einem Verkehrsflughafen eines Landes stattfindet, der unmittelbar an der Grenze zu einem anderen Land gelegen ist, und das andere Land nur dadurch betroffen ist, dass sein Luftraum für Vorführflüge in Anspruch genommen wird.

In diesen Fällen hat der Übergang der Zuständigkeit für die Genehmigung nach § 24 LuftVG auf das Luftfahrt-Bundesamt erhebliche praktische Nachteile. Zusammen mit der eigentlichen Genehmigung der Luftfahrtveranstaltung nach § 24 LuftVG sind nämlich eine Reihe weiterer Genehmigungen zu erteilen, die in engem Zusammenhang damit stehen und weiterhin in der Zuständigkeit des Landes bleiben. Dazu gehören die temporäre Änderung des Luftsicherheitsplans (§ 19b LuftVG), der Vollzug des Bauschutzbereichs (§§ 12 ff LuftVG), die Gewährleistung der Luftaufsicht (§ 29 LuftVG), die ordnungsbehördlichen Angelegenheiten des Katastrophenschutzes, der Rettungsdienste, des Straßenverkehrs sowie die Genehmigung der Messe selbst etc. Alle diese Angelegenheiten lassen sich innerhalb der Landesbehörde mit deutlich geringerem Aufwand koordinieren, zumal für die drei erstgenannten Bereiche ohnehin die Landesluftfahrtbehörde zuständig ist. Die Zersplitterung der Zuständigkeit hat insbesondere bei Großveranstaltungen unweigerlich

Reibungsverluste zur Folge, die im Ergebnis sogar zu einem Verlust an Sicherheit für Veranstalter und Publikum führen können.

Daneben sind weitere Fälle möglich, bei denen eine kleine Veranstaltung an einem kleinen Flugplatz im Grenzbereich eines Landes stattfindet, die typischerweise von einer Landesluftfahrtbehörde genehmigt wird. Auch hier kann die Situation eintreten, dass der Luftraum eines anderen Landes in geringem Umfang berührt wird, ohne dass deshalb die Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes gerechtfertigt erscheint.

Um in der Praxis allen denkbaren Fällen gerecht werden zu können, bietet es sich an, die bisherige Regelung der Zuständigkeit des Bundes um eine Ausnahmemöglichkeit zu ergänzen. Der Bund kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern ein Land mit der Durchführung der Genehmigung beauftragen. Dabei wird im Annex zugleich die Zuständigkeit für die Genehmigungsaufsicht übertragen.

Die Einvernehmensregelung aller betroffenen Länder ermöglicht es einem Land, welches nicht mit der Genehmigung beauftragt ist, seine Beteiligung bei der Genehmigung durch entsprechenden Vorbehalt sicherzustellen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Während bei Verkehrsflughäfen ... (weiter wie Vorlage) ... erfolgreich begegnet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Änderung bewirkt, dass es dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auf Antrag eines Landes oder in eigener Initiative über die bisherige Regelung hinaus ermöglicht wird, in einzelnen Fällen ein Land, und damit die dort jeweils zuständige Luftfahrtbehörde, mit der Genehmigung nach § 24 LuftVG zu beauftragen, sofern sämtliche von der Luftfahrtveranstaltung betroffenen Länder ihr Einvernehmen erteilt haben. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, bleibt es bei der Zuständigkeit des Bundes.

Zu Artikel 2

Die Änderung der klarstellenden Ausführungsvorschrift stellt sich als notwendige Folge der Änderung des Gesetzes dar.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift ermächtigt den Verordnungsgeber aus systematischen Gründen zu späteren Änderungen.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.